

Von: Kommunalaufsicht, ohne <kommunalaufsicht@landkreismol.de>
Gesendet: Montag, 13. August 2018 16:56
An: Knobbe, Karsten; Hinkel, Bianca
Cc: Köster, Max; Kranz, Eveline
Betreff: Förderrichtlinien der Gemeinde Hoppegarten / Anfrage vom 30.07.2018 [Az.: 15.17.05/227]
Anlagen: Stellungnahme - 07.08.2018 - 2018-01-17 KAB an HVB zu 1. Entwurf einer Richtlinie der Gemeinde Hoppe.pdf; Urteil - 31.07.2018 - OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18.12.2017 - OVG 6 B 3.17, EuZW 2018, 323 -.pdf

Sehr geehrter Herr Knobbe,
sehr geehrte Frau Hinkel,

mit E-Mailanschreiben vom 30.07.2018 wurden der unteren Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland folgende Entwürfe mit Bitte um kommunalaufsichtsbehördliche Prüfung vorgelegt:

- 1. Entwurf einer Projektförderrichtlinie (nachfolgend: Projektförder-RL) einschließlich der Anlagen 1 bis 4,
- 1. Entwurf einer Sportförderrichtlinie (nachfolgend: Sportförder-RL) einschließlich der Anlagen 1 bis 4.

Hierzu wird Ihnen Folgendes mitgeteilt:

1. Zu Ziffer 2 der Projektförder-RL sowie Ziffer 2 der Sportförder-RL

Hinsichtlich des rechtsförmlichen Verweises auf die §§ 23, 44 LHO wird auf die Erläuterung 1.) der E-Mail vom 17.01.2018 verwiesen. Diese wurde als Anlage zu dieser Nachricht beigelegt.

2. Zu Ziffer 3 der Projektförder-RL sowie Ziffer 3 der Sportförder-RL

Bei der Vergabe von finanziellen Zuwendungen ist die jeweilige staatliche Körperschaft an den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz gebunden (von Lewinski/Burbat, Bundeshaushaltsordnung (BHO), Kommentar zu § 44, Rn. 16). Zuwendungen dürfen nicht nach willkürlichen Kriterien vergeben oder vorenthalten werden. Förderrichtlinien müssen daher ein gleichheitsgerechtes Förderprogramm aufstellen (BVerwG, Beschluss vom 08.04.1997 – 3 C 6/95, NVwZ 1998, S. 273 [S. 274]).

Vor diesem Hintergrund wird der Gemeinde Hoppegarten empfohlen zu prüfen, ob die Ziffer 3 der Projektförder-RL, der zufolge Vereine *mit Sitz oder Betätigungsfeld* in der Gemeinde Hoppegarten Zuwendungsempfänger sein können, im Vergleich zu der Ziffer 3 der Sportförder-RL zu einer ggf. willkürlichen Ungleichbehandlung führt, da hier nur Vereine *mit Sitz* in der Gemeinde Hoppegarten als Zuwendungsempfänger in Frage kommen können. Nach hiesiger Auslegung lässt sich der Begriff „Vereine mit Betätigungsfeld in der Gemeinde Hoppegarten“ so auslegen, dass Vereine Zuwendungsempfänger sein können, die ihren Sitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Gemeinde Hoppegarten haben. Ferner könnte angesichts des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebots gefragt werden, ab wann das Kriterium des „Betätigungsfelds“ als erfüllt gelten kann. Ausgehend von den vorliegenden Richtlinien lässt sich nach hiesigem Dafürhalten kein sachlicher Grund ableiten, weshalb der Kreis der Zuwendungsempfänger der Projektförder-RL größer gefasst ist als der der Sportförder-RL. Der unteren Kommunalaufsichtsbehörde können jedoch nicht alle Hintergründe bekannt sein, die die Gemeinde zu dieser Entscheidung bewogen hat. Insofern ist hier eine eigenverantwortliche Prüfung der Gemeinde angezeigt.

3. Zu Ziffer 5 der Sportförder-RL

Das Willkürverbot begrenzt auch das Organisationsermessen der Gemeinde, in Abwesenheit anderslautender einschlägiger Rechtsnormen ihren Entscheidungs- und Geschäftsgang

eigenverantwortlich zu regeln. Ein sachlicher Grund, weshalb der Bürgermeister über Vereinsförderungen aus den Förderbereichen 1 und 2 in alleiniger Zuständigkeit entscheidet, während dem Hauptausschuss das alleinige Entscheidungsrecht für Zuwendungen aus dem Förderbereich 3 eingeräumt wird, lässt sich hier zunächst nicht erkennen. Empfehlenswerter ist hier eine nach Zuwendungshöhe abgestufte Entscheidungszuständigkeit zwischen Bürgermeister und Hauptausschuss wie in Ziffer 5 der Projektförder-RL. Jedoch sind auch hier der unteren Kommunalaufsichtsbehörde die tatsächlichen Erwägungsgründe für die im Entwurf vorliegende Zuständigkeitsverteilung der Sportförder-RL nicht bekannt, so dass vor dem Hintergrund des vorangehend erläuterten Willkürverbots eine eigenverantwortliche Prüfung der Gemeinde Hoppegarten nahegelegt wird.

4. Zu Ziffer 7. 1, Satz 2 der Projektförder-RL

Nach hiesiger Lesart liegt hier ein richtlinieninterner Verweisungsfehler vor. Es müsste heißen: „Nach Bewilligung der Zuwendung durch den Entscheidungsträger gem. Punkt 5 dieser Richtlinie erlässt das Fachamt einen Zuwendungsbescheid bzw. lehnt die Förderung mit Bescheid ab.“

5. Zu Ziffer 7. 3 der Projektförder-RL sowie Ziffer 7.3 der Sportförder-RL

Hinsichtlich der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns durch den Bürgermeister wird auf die Erläuterung 3.) der E-Mail vom 17.01.2018 verwiesen.

6. Zu Ziffer 9 der Projektförder-RL sowie Ziffer 9 der Sportförder-RL

Hinsichtlich des rechtsförmlichen Verweises auf die §§ 48 – 49 a VwVfG wird auf die Erläuterung 4.) der E-Mail vom 17.01.2018 verwiesen.

7. Zu Anlage 3, Buchstabe A) der Projektförder-RL

Hinsichtlich der Gewährung von Zuwendungen für Seminarfahrten (Buchstabe b)) und Vereinsjubiläen (Buchstabe c)) wird der Gemeinde empfohlen im Einzelfall eingehend zu prüfen, ob eine Förderung hier im gemeindlichen bzw. öffentlichen Interesse (Ziffer 2 Satz 1 Projektförder-RL i. V. m. § 23 LHO) liegt. Die Befriedigung eines öffentlichen Interesses in Form von finanziellen Zuwendungen ist in der Regel dann gegeben, wenn der Gemeinde für die jeweilige Angelegenheit im Kern auch über die Aufgabenkompetenz verfügt (vgl. von Lewinski/Burbat, Bundeshaushaltsordnung (BHO), Kommentar zu § 23, Rn 10; BVerfG, Beschluss vom 25.03.1980 – 2 BvR 208/76, BeckRS 9998, 104358; BVerfG, Beschluss vom 11.10.1994 – 2 BvR 633/86, NJW 1995. S. 381 [S. 383]). Eine Förderung von Zuwendungen für Seminarfahrten oder Vereinsjubiläen könnte dann in Frage kommen, wenn diese z. B. der Aufgabe der Gemeinde aus § 2 Abs. 2 BbgKVerf entsprechen. Demgemäß fördert die Gemeinde das kulturelle Leben und die Vermittlung des kulturellen Erbes in ihrem Gebiet und ermöglicht ihren Einwohnern die Teilnahme am kulturellen Leben sowie den Zugang zu Kulturgütern. Auf Grund des Zusammenhangs zwischen öffentlichem Interesse und einer öffentlichen bzw. gemeindlichen Aufgabe wird der Gemeinde nahegelegt, Zuwendungen an Vereine zwecks der Durchführung von Seminarfahrten oder Vereinsjubiläen nur dann zu gewähren, wenn es sich hierbei nicht um Privatveranstaltungen bzw. vereinsinterne Veranstaltungen handelt, sondern diese Angebote möglichst einer breiten Öffentlichkeit offenstehen.

Ferner besteht noch eine Diskrepanz zwischen der Überschrift des Förderbereichs 3 (*Kultur- und Brauchtumpflege und Jubiläumsförderung*) und der genaueren Beschreibung des Zuwendungsgegenstandes (*Maßnahmen im Bereich der Senioren- und Behindertenarbeit* (Regelungsgegenstand des Förderbereichs 2 der Projektförder-RL)).

8. Zu Ziffer 7.1 der Anlage 4 der Projektförder-RL und Ziffer 7.1 der Anlage 4 der Sportförder-RL

Hinsichtlich des rechtsförmlichen Verweises auf die §§ 48 – 49 a VwVfG wird auf die Erläuterung 5.) der E-Mail vom 17.01.2018 verwiesen.

9. Zu den Anlagen 1 bis 3 der Sportförder-RL

Die in der Richtlinie veranschlagten maximalen Zuwendungen an einen Sportverein je nach Förderbereich liegen unterhalb der jeweiligen Schwellenwerte des Art. 3 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1407/2013 (Bagatell- bzw. *de-minimis*-Beihilfe) sowie des Art. 4 Abs. 1 lit. bb) der VO (EU) Nr.

651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), so dass derartige Beihilfen nicht nach Art. 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) der EU-Kommission angezeigt werden müssen. Bei der Prüfung der Gewährung von Zuwendungen, die unterhalb der vorbezeichneten Schwellenwerte liegen, ist jedoch nach neuer Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg stets zu berücksichtigen, ob der örtliche Amateursportverein Mitglied einer Dachorganisation ist (z. B. Deutscher Fußballbund, Deutscher Alpenverein, Deutscher Olympischer Sportbund u.v.m.) und diese Dachorganisation auf Grund ihrer binnenmarktrelevanten Wirtschaftstätigkeit (z. B. Werbung, Verkauf von Fernsehrechten etc.) eine Unternehmensvereinigung i. S. d. Art. 101 Abs. 3 AEUV darstellt. Im Einzelfall ist entscheidend, ob der gemeinnützige Amateursportverein als wettbewerbsteilnehmendes Unternehmen anzusehen ist, weil die Dachorganisation Wettbewerbsteilnehmer i. S. d. Art. 101 Abs. 3 AEUV ist (vgl. Geulen, Unionsrechtliche Grenzen der staatlichen Sportförderung, NVwZ 2017, S. 1663 [S. 1664]). Bei der Vergabe von Zuwendungen ist dann nicht nur die Situation des einzelnen Amateursportvereins in den Blick zu nehmen, sondern zudem die übrigen Amateursportvereine innerhalb der Dachorganisation und die von diesen zum Teil mit staatlichen Vergünstigen errichteten oder betriebenen Sportanlagen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18.12.2017 – OVG 6 B 3.17, EuZW 2018, S. 323 [S. 325], Rn. 25). Hierfür müssen nach Rechtsprechung des erkennenden Gerichts folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) es muss sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV handeln (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, a.a.O., [S. 324], Rn. 21 – 22),
- b) der örtliche Amateursportverein muss auf Grund vereinsatzungsrechtlicher Regelungen mit seiner Dachorganisation eine wirtschaftliche Einheit bilden (vgl. OVG-Berlin-Brandenburg, a.a.O., [S. 325], Rn. 23 – 25),
- c) die Dachorganisation stellt ein Unternehmen i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV dar (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, a.a.O., [S. 325 ff.], Rn. 28 – 48) und
- d) durch die Zuwendung aus a) droht eine Wettbewerbsverzerrung i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, a.a.O., [S. 327 f.], Rn. 49 – 54).

Sind die vorgenannten Bedingungen erfüllt, so ist eine Anzeige der Zuwendung bei der EU-Kommission nach Art. 108 Abs. 3 AEUV notwendig. Zur Vertiefung habe ich Ihnen das vorangehend zitierte Urteil als Anhang zu dieser E-Mailnachricht beigefügt. Der Gemeinde wird aus Rechtssicherheitsgründen dringend empfohlen, das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg bei der Prüfung und Gewährung von Zuwendungen/Förderungen an Sportvereine zu berücksichtigen.

10. Weitere allgemeine Hinweise

Rechtlich sind die hier in Rede stehenden Richtlinien als Verwaltungsvorschriften zu werten (vgl. Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 17. A., § 24, Rn. 11). Sie regeln das sachliche Verwaltungshandeln innerhalb einer Behörde und sind somit Innenrechtssätze (vgl. Maurer, a.a.O., Rn. 7). Da jedoch Verwaltungsvorschriften die ständige Anwendung einer gleichmäßigen Verwaltungspraxis begründen, durch die sich die Verwaltung selbst bindet, gleichgelagerte Fälle nicht ohne sachlichen Grund unterschiedlich zu behandeln, kommt Verwaltungsvorschriften – und somit auch im Falle eines Beschlusses der hier gegenständlichen Förderrichtlinien – eine mittelbare bzw. faktische Außenwirkung gegenüber den Bürger zu (vgl. Maurer, a.a.O., Rn. 20 – 21; im Falle von Förderrichtlinien: OVG Bautzen, Urteil vom 29.11.2016 – 2 A 309/15, BeckRS 2016, 114226, Rn. 21). Verwaltungsvorschriften brauchen zwar grundsätzlich nur behördenintern veröffentlicht werden, jedoch wird aus rechtsstaatlichen Gründen zunehmend gefordert, diejenigen Verwaltungsvorschriften zu veröffentlichen bzw. öffentlich bekannt zu machen, die Außenwirkung entfalten (vgl. Maurer, a.a.O., Rn. 36). Eine Pflicht hierfür besteht jedoch nicht, die Gemeinde hat hier nach eigenem Ermessen zu entscheiden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 08.04.1997 – 3 C 6/95, NVwZ 1998, S. 273 [S. 275]).

Ich hoffe, mit meinen Ausführungen zur Klärung der Angelegenheit beigetragen zu haben. Im Falle von Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Eveline Kranz
Leiterin FD Kommunalaufsicht und Wahlen

Max Köster
SB Allgemeine Kommunalaufsicht

Landkreis Märkisch-Oderland

Von: Kommunalaufsicht, ohne [kommunalaufsicht@landkreismol.de]
Gesendet: Mittwoch, 17. Januar 2018 10:52
An: Knobbe, Karsten
Cc: Hinkel, Bianca; Kranz, Eveline
Betreff: 1. Entwurf einer Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten zur Vereinsförderung /
Anfrage vom 27.12.2017 [Az.: 15.17.05/227]

Sehr geehrter Herr Knobbe,

am 27. Dezember 2017 wandte sich Ihre Mitarbeiterin Frau Hinkel per E-Mail mit der Bitte an die untere Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland, zu dem 1. Entwurf einer Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten zur Vereinsförderung (nachfolgend: 1. Richtlinienentwurf) einschließlich dem Entwurf einer Anlage 1 zu allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung rechtliche Hinweise zu geben. Dieser Bitte komme ich gerne nach und teile Ihnen aus kommunalaufsichtsbehördlicher Sicht Folgendes mit:

1.) Zu Ziffer 1, Satz 1 des 1. Richtlinienentwurfs:

Inwieweit eine Verweisung auf die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Brandenburg **zweckmäßig** ist, ist durch die Gemeinde Hoppegarten eigenverantwortlich zu entscheiden. Die Verwaltungskraft der Gemeinde als auch der Umfang der verfügbaren Fördermittel und die durchschnittliche Höhe der ausbezahlten Förderungen könnten nach hiesiger Einschätzung als Anhaltspunkte für entsprechende Überlegungen dienen. Des Weiteren könnte die Gemeinde Hoppegarten in Erfahrung bringen, ob die Förderrichtlinien benachbarter Gemeinden einen Verweis auf die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO enthalten.

Aus **formalrechtlicher** Sicht ist eine Verweisung auf die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO unbedenklich, wenn diese als statische Verweisung erfolgt. Dementsprechend würde Ziffer 1, Satz 1 des 1. Richtlinienentwurfs wie folgt lauten: *„Die Gemeinde Hoppegarten gewährt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) **in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2016 (ABl./16, [Nr. 35], S. 870)** Zuwendungen für die in der Gemeinde wirkenden Vereine, Vereinigungen, Verbände, Orts- und Initiativgruppen sowie Kirchengemeinden, um das soziale, gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Engagement zu würdigen.“*

Von einem dynamischen Verweis, wie er unter Ziffer 1, Satz 1 des 1. Richtlinienentwurfs vorgesehen ist, sollte nach hiesiger Einschätzung aus Gründen der Rechtssicherheit Abstand genommen werden. Die Gemeinde Hoppegarten würde sich somit dem Willen eines gemeindefremden Normgebers (hier: des Landes Brandenburg) unterwerfen, so dass Änderungen der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO unmittelbar und ohne Beschluss der Gemeindevertretung Wirkung in der Gemeinde entfalten. Aus diesem Grund werden im kommunalen Satzungsrecht dynamische Verweisungen auf Rechtssätze gemeindefremder Normgeber (z. B. andere Gemeinden, Landkreise, Land, Bund, EU) als rechtlich bedenklich, wenn nicht gar als rechtswidrig angesehen, da die Gemeinde so ihren rechtssetzenden Willen nicht zum Ausdruck bringen kann (vgl. OVG Münster, Urteil vom 25.11.2004 – 14 A 2973/02, NVwZ 2005, 606 (606)). Inwieweit sich diese Bedenken auf kommunale Richtlinien übertragen lassen, ist nicht abschließend geklärt. Bei diesen handelt es sich zwar nicht um kommunale Satzungen, jedoch wird Förderrichtlinien in der Rechtsprechung eine gesetzvertretende Funktion zugeschrieben, da sie Entscheidungsmaßstäbe liefern und Rechtswirkungen im Kompetenzbereich der erlassenden Behörde entfalten (vgl. OVG Bautzen, Urteil vom 29.11.2016 – 2 A 309/15, Rn. 21, BeckRS 2016, 114226). Ferner begründet eine Förderrichtlinie als verwaltungsinterne Regelung zwar unmittelbar keine Rechte und Pflichten für den einzelnen Bürger im Außenverhältnis, jedoch kann diese für den einzelnen Bürger gleichwohl faktisch erhebliche Bedeutung und damit mittelbar Außenwirkung erlangen (vgl. OVG Bautzen, a.a.O.). Aufgrund des gesetzvertretenden Charakters von Richtlinien sollte daher von einer dynamischen Verweisung Abstand genommen und eine statische Verweisung gewählt werden. Letztere bewahren auch dann ihre Gültigkeit, wenn die Norm, auf die verwiesen wird, außer Kraft getreten ist (vgl. Bundesministerium der Justiz, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rn. 249, in: Bundesanzeiger, Jg. 60, Nr. 160a).

2.) Zu Ziffer 4, Satz 1, Buchstabe b) des 1. Richtlinienentwurfs:

Zunächst erscheint es ratsam, die Kompetenzverteilung zwischen Bürgermeister und Hauptausschuss einerseits und dem Ortsbeirat andererseits zu konkretisieren. Nach hiesiger Lesart stellt sich beispielsweise die Frage, ob eine Fördermaßnahme eines jeweiligen Ortsbeirats mit einer Förderhöhe von unter 499,- € auch vom Bürgermeister entschieden werden könnte. Die gleiche Frage stellt sich auch für die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Hauptausschuss und dem jeweiligen Ortsbeirat, wenn die Förderhöhe 500,- € und mehr beträgt.

Haushaltsrechtlich sind bei der Gewährung von Verfügungsmitteln zur Vereinsförderung für den Ortsbeirat folgende rechtliche Vorgaben einzuhalten: Die Haushaltsmittel werden nicht pauschal, sondern zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Entsprechend dem Prinzip der Einzelveranschlagung nach § 14 Abs. 1 KomHKV müssen im gemeindlichen Haushaltsplan konkrete Einzelansätze gebildet werden. Teilhaushaltspläne für den oder die Ortsteile oder gar die Bildung von gesonderten Ortsteilhaushaltsplänen sind unzulässig. Die Bewirtschaftung des Haushaltsplans und damit auch der für den Ortsteil bestimmten Haushaltsansätze erfolgen durch die hauptamtliche Verwaltung der Gemeinde. Im Haushaltsplan kann aber durch Vermerk die Verwendung der ortsteilbezogenen Haushaltsansätze von einer Entscheidung der Ortsteilvertretung abhängig gemacht werden.

3.) Zu Ziffer 7.3, Satz 1 des 1. Richtlinienentwurfs:

Insofern der Bürgermeister einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zulässt, empfiehlt es sich, dass er hierüber im Sinne einer konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit der Gemeindeorgane die Gemeindevertretung nach § 54 Abs. 2 BbgKVerf bzw. den Hauptausschuss nach den §§ 50 Abs. 3, 44 Abs. 3 BbgKVerf i. V. m. § 54 Abs. 2 BbgKVerf unterrichtet.

4.) Zu Ziffer 10, Satz 1 des 1. Richtlinienentwurfs:

Die Verweisung auf die §§ 48 – 49 a VwVfG sollte aus Gründen der Rechtssicherheit als Vollzitat wiederzugeben werden: *„Gewährte Zuwendungen können ganz oder teilweise gem. den §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, zurückgefordert werden, sofern der Zuwendungsempfänger: (...)“*.

5.) Zu Ziffer 7.1, Satz 1 des Entwurfs der Anlage 1

Auch hinsichtlich des § 1 Abs. 1 VwVfGBbg empfiehlt sich eine Wiedergabe als Vollzitat: *§ 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr.12], S. 262, 264, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014*. Selbiges gilt wiederum auch für die aufgeführten §§ 48, 49 VwVfG (siehe Hinweis 4.)).

Ich hoffe, mit meinen Ausführungen zur Klärung der Angelegenheit beigetragen zu haben. Im Falle von Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Frau Hinkel als Anfragenstellerin erhält diese Nachricht zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Eveline Kranz
Leiterin FD Kommunalaufsicht und Wahlen

Max Köster
SB Allgemeine Kommunalaufsicht

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Fachdienst Kommunalaufsicht und Wahlen
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Telefon: 03346 850-6050